



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/09**  
Luxemburg, den 15. Dezember 2009

Urteil in der Rechtssache T-156/04  
Électricité de France (EDF) / Kommission

## **Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission für nichtig, mit der bestimmte von Frankreich zugunsten von EDF getroffene Maßnahmen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurden**

*Die Kommission hat nicht geprüft, ob sich der französische Staat wie ein privater Kapitalgeber verhalten hat, indem er EDF bestimmte buchhalterische und steuerliche Maßnahmen gewährt hat*

Électricité de France (EDF) erzeugt, befördert und verteilt Strom insbesondere im französischen Hoheitsgebiet. Dieses zu 100 % im Eigentum des französischen Staates stehende öffentliche Unternehmen war damit betraut, auf eigene Kosten im Rahmen einer einheitlichen Konzession, „Allgemeines Versorgungsnetz“ genannt, „alle Wartungs- und Erneuerungsarbeiten [durchzuführen], die erforderlich sind, um die von der Konzession erfassten Anlagen in gutem Funktionszustand zu halten“. Im Rahmen der Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarkts<sup>1</sup> änderte der französische Staat im Jahr 1997 seine Rechtsvorschriften<sup>2</sup>, um den vermögensrechtlichen Status des Unternehmens zu klären und die Bilanz von EDF umzustrukturieren.

Am 16. Dezember 2003 erließ die Kommission eine Entscheidung<sup>3</sup>, in der sie die Auffassung vertrat, dass EDF ein Steuervorteil in veranschlagter Höhe von 888,89 Millionen Euro zugute gekommen sei, der der Körperschaftsteuer entspreche, die EDF im Jahr 1997 nicht entrichtet habe, als die für die Erneuerung des Elektrizitätsübertragungsnetzes gebildeten, nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen in Kapitalausstattungen umgestuft worden seien.

Da diese Beihilfe eine Stärkung der Wettbewerbsstellung von EDF gegenüber ihren Konkurrenten bewirkt habe, sei sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Einschließlich der in Anwendung der Entscheidung berechneten Zinsen belief sich der Gesamtbetrag der von EDF zurückgeforderten Beihilfe auf 1,217 Milliarden Euro. EDF zahlte diesen Betrag an den französischen Staat zurück.

Am 27. April 2004 erhob EDF beim Gericht eine Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung.

EDF, unterstützt durch den französischen Staat, machte im Rahmen ihrer Klage geltend, dass es sich um eine Kapitalaufstockung in der teilweisen Steuerbefreiung entsprechender Höhe gehandelt habe. Daher hätte sich die Kommission nicht weigern dürfen, zu prüfen, ob sich der französische Staat, einziger Anteilseigner von EDF, wie ein marktwirtschaftlich handelnder privater Kapitalgeber verhalten habe.

Das Gericht weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall beim Kriterium des privaten Kapitalgebers festzustellen ist, ob mit der öffentlichen Beteiligung am Kapital des begünstigten Unternehmens eine wirtschaftliche Ziel verfolgt wird, das auch von einem privaten Kapitalgeber verfolgt werden

<sup>1</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 1997, L 27, S. 20).

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 97-1026 vom 10. November 1997 über steuerliche und finanzielle Dringlichkeitsmaßnahmen (JORF vom 11. November 1997, S. 16387).

<sup>3</sup> Entscheidung C(2003) 4637 endg. der Kommission vom 16. Dezember 2003 über die staatlichen Beihilfen, die Frankreich im Jahr 1997 der EDF und dem Sektor der Strom- und Gaswirtschaft in Form von nicht entrichteter Körperschaftsteuer für einen Teil der Rückstellungen gewährte, die für die Erneuerung des allgemeinen Versorgungsnetzes (Réseau d'alimentation générale, RAG) gebildet wurden (staatliche Beihilfen Nrn. C 68/2002, N 504/2003 und C 25/2003 – Frankreich).

könnte, und sie daher vom Staat als Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise vorgenommen wird wie von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer oder ob sie demgegenüber durch die Verfolgung eines dem Gemeinwohl dienenden Ziels gerechtfertigt und als Form der Beteiligung durch den Staat als Träger der öffentlichen Gewalt zu betrachten ist. In diesem Fall könnte das Verhalten des Staates nicht mit dem Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers oder privaten Kapitalgebers verglichen werden.

Bei der Prüfung, ob die vom Staat getroffenen Maßnahmen unter die Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse fallen oder sich aus den Verpflichtungen ergeben, die er als Anteilseigner zu erfüllen hat, sind diese Maßnahmen nicht anhand ihrer Form, sondern anhand ihrer Natur, ihres Gegenstands sowie der für sie geltenden Vorschriften zu beurteilen, wobei zu berücksichtigen ist, welches Ziel mit den fraglichen Maßnahmen verfolgt wird.

Allein mit dem Umstand, dass der Staat Zugang zu finanziellen Mitteln hat, die aus der Ausübung hoheitlicher Befugnisse stammen, kann nicht gerechtfertigt werden, die Handlungen des Staates als hoheitliche Maßnahmen anzusehen. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, dass die Anwendung des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers auf das Verhalten des Staates als Anteilseigner auf null reduziert oder zumindest unverhältnismäßig stark eingeschränkt würde, da dieser in seiner staatlichen Eigenschaft zwangsläufig Zugriff auf finanzielle Mittel, insbesondere Steuermittel, hat, die aus der Ausübung der hoheitlichen Befugnisse stammen.

Befindet sich das Gesellschaftskapital eines Unternehmens im Besitz staatlicher Stellen und nimmt der Staat eine Kapitalerhöhung vor, kann das Verhalten des Staates als Anteilseigner daher anhand des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers beurteilt werden, und zwar unabhängig von der Form, deren sich der Staat bei der Vornahme dieser Kapitalerhöhung bedient.

Unter den in dieser Rechtssache gegebenen Umständen – 1997 war der französische Staat Steuergläubiger eines öffentlichen Unternehmens und zugleich dessen einziger Anteilseigner – musste nach Auffassung des Gerichts der Vorgang der Umstrukturierung der Bilanz und der Kapitalerhöhung bei EDF umfassend geprüft werden, und die Tatsache, dass die Kapitalausstattung ihren Ursprung teilweise in einer Steuerforderung hatte, stand einer Prüfung dieser Maßnahme anhand des Kriteriums des privaten Kapitalgebers nicht entgegen.

Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass **die Kommission einen Rechtsfehler begangen und die staatliche Beihilfen betreffenden Regeln verletzt hat, indem sie sich geweigert hat, die streitigen Maßnahmen in ihrem Zusammenhang zu prüfen und das Kriterium des privaten Kapitalgebers anzuwenden. Es erklärt daher die Entscheidung der Kommission für nichtig.**

Da die Kommission das Kriterium des privaten Kapitalgebers nicht angewandt hat, ist es nicht Sache des Gerichts, zu beurteilen, ob dieses Kriterium im vorliegenden Fall erfüllt wäre.

Die Kommission kann, wenn sie dies für gerechtfertigt hält, unter Beachtung der im Urteil des Gerichts dargelegten Erwägungen eine neue Entscheidung erlassen.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106